

Vereinbarung über die Tarifkommission (TK)

zwischen

dem ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz

(nachfolgend EVS genannt)

sowie

dem Schweizerischen Roten Kreuz

(nachfolgend SRK genannt)

(zusammen nachfolgend Leistungserbringer genannt)

und

der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV)

vertreten durch

**die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung,**

der Invalidenversicherung (IV)

vertreten durch

das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

(zusammen nachfolgend Versicherer genannt)

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet. Referenzen auf Artikel und Absätze beziehen sich auf die vorliegende Vereinbarung über die Tarifkommission soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Ingress

Gestützt auf Artikel 1 Abs. 2 sowie Art. 9 des Tarifvertrages vom 05.12.2018 wird folgendes vereinbart:

Art. 1 Aufgaben / Zielsetzung

- ¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Tarifstruktur gemeinsam weiterzuentwickeln.
- ² Sie setzen eine Tarifkommission (TK) ein, die die Neubewertung und Überarbeitung der Tarifstruktur nach gemeinsam definierten Regeln zuhanden der zuständigen Gremien vornimmt.

Art. 2 Zusammensetzung / Organisation

¹ Die TK setzt sich aus zwei Vertreterinnen der Leistungserbringer und zwei Vertretern der Versicherer mit Stimmrecht zusammen. Die Vertragsparteien können weitere Fachexperten ohne Stimmrecht beziehen.

² Die Vertragsparteien bezeichnen für ihre Mitglieder einen Stellvertreter. Für die Beschlussfassung haben die Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder, für die sie als Stellvertreter agieren.

³ Der Vorsitz wird im einjährigen Turnus jeweils von den Versicherern oder den Leistungserbringern wahrgenommen.

⁴ Das Sekretariat der TK wird vom PVQK-Sekretariat geführt.

⁵ Anträge an die TK sind mittels offiziellem Formular an das PVQK-Sekretariat zu richten, welches für das Weiterleiten an die TK-Mitglieder innert 10 Tagen zuständig ist.

⁶ Die TK kann die Organisation und das Verfahren in einem Reglement festlegen.

Art. 3 Zuständigkeit / Kompetenzen

Die Tarifkommission ist zuständig für:

1. Neuaufnahme von Leistungen in die Tarifstruktur mit entsprechenden Tarifinterpretationen
2. Nachkalkulation von bestehenden Leistungen: Definition des Auftrages, Vorgabe der Eckwerte, Genehmigung der Kalkulationen
3. Umsetzung von Anpassungen der Tarifstruktur
4. Einsetzen von Kommissionen oder Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit der Tarifstruktur sowie Beizug von Experten.

Art. 4 Beschlussfassung

¹ Die TK fasst ihre Beschlüsse zuhanden der Vertragsparteien einstimmig. Die Versicherer und die Leistungserbringer verfügen über je eine Stimme. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung der TK festzuhalten.

² Die TK ist beschlussfähig, wenn von den Leistungserbringerinnen und von den Versicherern jeweils 2 Vertreter anwesend sind. Bei Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg müssen alle Kommissionsmitglieder beschliessen.

Art. 5 Finanzierung

Die Kosten des Sekretariates sind zu budgetieren. Sie werden je hälfzig zwischen den Leistungserbringern und den Versicherern aufgeteilt.

Art. 6 Rechte und Pflichten aus dem Tarif

Gemeinsam finanzierte und in Auftrag gegebene Weiterentwicklungen, Anpassungen, Änderungen, Ergänzungen etc. der Tarifstruktur stehen vollumfänglich den Vertragsparteien zu, können aber in gegenseitigem Einvernehmen an Dritte weitergegeben werden.

Art. 7 Vertraulichkeit

Daten, Arbeiten und Beschlüsse der TK unterliegen der Vertraulichkeit. Ausnahmen werden im Einzelfall gemeinsam geregelt.

Art. 8 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

² Die vorliegende Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals nach Ablauf von 24 Monaten nach der Inkraftsetzung.

³ Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung der Vereinbarung unverzüglich Neuverhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt die Vereinbarung bis zum Zustandekommen einer neuen Vereinbarung, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten in Kraft.

⁴ Die Kündigung der Vereinbarung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und den Bestand des Tarifvertrags oder dessen anderen Bestandteilen.

⁵ Änderungen an dieser Vereinbarung können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit schriftlich erfolgen.

Anhang:

Antragsformular Tarifkommission

Bern/Luzern, 5. Dezember 2018

ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz (EVS)

Die Präsidentin

Der Geschäftsführer

Iris Lüscher Forrer

André Bürki

Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)

Der Vizepräsident Rotkreuzrat

Der Direktor

Marc Geissbühler

Markus Mader

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung**

Der Präsident

Der Direktor

Daniel Roscher

Stefan A. Dettwiler

**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Der Vizedirektor

Stefan Ritler